

---

## S 9 P 88/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 88/02
Datum	23.06.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 47/03
Datum	12.03.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 23. Juni 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Pflegegeld nach Pflegestufe I ab 01.02.2002 streitig.

Bei dem 1956 geborenen Kläger kam es nach einem im Februar 1999 erlittenen Hirninfarkt zu einer Hemiparese der linken Körperhälfte. Am 02.02.2002 wurden Leistungen aus der Pflegeversicherung beantragt. In dem nach Untersuchung zu Hause erstellten Gutachten einer Pflegefachkraft des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern (MDK) vom 22.05.2002 wurde ein Bedarf von 29 Minuten und in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 45 Minuten angenommen.

Mit Bescheid vom 24.05.2002 lehnte die Beklagte eine Leistungsgewährung ab.

---

Auf den Widerspruch hin, mit dem geltend gemacht wurde, der Klager benotige bei allen Verrichtungen des taglichen Lebens die Hilfe seiner Eltern, holte die Beklagte eine weitere Stellungnahme einer Pflegefachkraft des MDK ein und wies sodann mit Widerspruchsbescheid 18.07.2002 den Widerspruch als unbegrundet zurck.

Hiergegen hat der Klager zum Sozialgericht Nurnberg (SG) Klage erhoben. Dieses hat einen Befundbericht des Allgemeinmediziners und Phlebologen Dr.S. eingeholt und den Arzt fur ffentliches Gesundheitswesen, innere Medizin und Sportmedizin Dr.D. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieser hat den Klager am 28.02.2003 zu Hause aufgesucht und das Gutachten am 05.05.2003 erstellt: In der Grundpflege bestehe ein taglicher Bedarf von 51 und in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 45 Minuten.

Dem hat die Beklagte unter Vorlage einer Stellungnahme einer Pflegefachkraft des MDK vom 09.04.2003 widersprochen, wonach es eine Anzahl von Menschen gebe, die nach Verlust eines Armes durchaus in der Lage seien, das Leben selbstandig zu meistern. Waschen von Handen und Gesicht sei mit der gesunden Hand durchaus selbstandig moglich, Hilfebedarf bestehe nur beim Waschen des rechten Armes, gleiches gelte fur das Duschen.

Das SG hat in der mandlichen Verhandlung am 23.06.2003 die Mutter des Klagers als Zeugin vernommen. Diese hat ausgesagt, dass besonders das Waschen und Duschen, das etwa zweimal wochentlich stattfindet, langere Zeit in Anspruch nehme. Ihr Sohn halte sich die Halfte der Zeit bei sich im ersten Stock und die andere Halfte im Erdgeschoss auf. Er bewohne eine abgeschlossene Wohnung. Das Essen nehme er im Erdgeschoss ein.

Mit Urteil vom 23.06.2003 hat das SG die Beklagte verurteilt, ab 01.02.2002 Leistungen der Pflegestufe I zu bewilligen. Ein Hilfebedarf in der Grundpflege des Klagers, bei dem sowohl der linke Arm als auch sein linkes Bein komplett gebrauchsunfahig seien, von mehr als 45 Minuten sei bewiesen. Die von Dr.D. angenommenen Zeiten im Bereich der Korperpflege (7 Minuten) und beim Duschen (3 Minuten) erschienen der Kammer dabei relativ gering. Nachdem der Klager weder den Scherzengriff noch den Nackengriff ausfahren konne, sei ohne weiteres objektivierbar, dass ein Hilfebedarf beim Waschen des Ruckens und der unteren Extremitaten vorliegen musse. Hinzu komme der Hilfebedarf beim Einseifen, Abtrocknen und den beim Baden notwendigen Transfers. Gleiches gelte fur die Zahnpflege. Bei der Darm- und Blasenentleerung sei ein Hilfebedarf schon fur das Richten der Bekleidung ohne weiters nachvollziehbar. Ein Hilfebedarf bestehe ferner beim Treppensteigen, weil der Klager die Mahlzeiten im hauslichen Bereich seiner Eltern einnehme. Gleiches gelte fur das Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung (2 Minuten) im Zusammenhang mit den ergotherapeutischen Behandlungen, die dem Verbleiben im hauslichen Bereich und weniger einer Verbesserung des gegenwartigen Zustandes dienten.

Zur Begrundung ihrer Berufung bringt die Beklagte vor, es handle sich uberwiegend um Hilfeleistungen in Form von Unterstutzung bzw.

---

Teilwabnahme, die eine zeitlich geringfagigere Bewertung zur Folge hat. Der angegebene Hilfebedarf beim Toilettengang bzw. bei der mundgerechten Zubereitung der Mahlzeiten stimme nicht mit dem Abschlussbericht des Nachsorgezentrums A. aberein. Der Klager sei mit dem Gehstock selbstandig gehfahig. Bei der Zubereitung der Nahrung konne allenfalls das Zerkleinern von Fleisch bercksichtigt werden. Transferzeiten hatzen auszuscheiden, weil das Treppensteigen zur Nahrungsaufnahme im huslichen Bereich der Eltern nicht bercksichtigt werden konne, ebensowenig das Aufsuchen der Ergotherapie, da es sich dabei um Rehabilitation handele.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Nurnberg vom 23.06.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Klager beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird im ubrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtzuge Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulassig ([ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein Ausschlieungsgrund ([ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrundet.

Zutreffend hat das SG die Beklagte zur Bewilligung von Pflegeld nach Pflegestufe I ab 01.02.2002 verpflichtet, da die Anspruchsvoraussetzungen hierfur gegeben sind.

Der Klager ist pflegebedurftig nach Stufe I, da er im Sinne des [ 15 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB XI](#) bei der Korperpflege, der Ernahrung und Mobilitat fur wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal taglich der Hilfe bedarf und zusatzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung bentigt. Der Zeitaufwand, den ein Familienangehoriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson fur die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung bentigt, betragt wahrscheinlich im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen.

Auch von der Beklagten wird nicht bestritten, dass der Klager in der hauswirtschaftlichen Versorgung Hilfe im Umfang von wenigstens 45 Minuten taglich bentigt. Entgegen der Auffassung der Beklagten betragt der Bedarf in der Grundpflege mehr als 45 Minuten. Dies steht zur uberzeugung des Senats fest auf Grund des schlassigen und uberzeugenden Gutachtens des Dr.D. vom 05.05.2003, dem trotz der Einwande der Beklagten zu folgen ist. Danach ist einmal taglich Hilfe bei der Teilwasche des Oberkorpers im Umfang von 4 Minuten und dreimal taglich bei der Teilwasche von Hande und Gesicht von

---

insgesamt 3 Minuten erforderlich. Dr.D. ist davon ausgegangen, dass einmal wöchentlich geduscht wird, und hierfür auf den Tag 3 Minuten entfallen. Jedoch hat die Mutter als Zeugin ausgesagt, dass grundsätzlich zweimal die Woche geduscht wird, was nachvollziehbar ist und keinem übertriebenen Reinigungsbedarf entspricht, so dass insoweit wenigstens 6 Minuten anzusetzen sind. Für Zahnpflege und Rasieren sind jeweils 2 Minuten täglich Hilfe erforderlich. Die Hilfe bei der Blasen- und Darmentleerung erfordert wenigstens 11 Minuten. Da der Kläger feste Speisen nicht selbst zerkleinern kann, ist viermal täglich Hilfe in Form der mundgerechten Zubereitung im Umfang von 8 Minuten erforderlich. Die Hilfe beim Ankleiden erfordert 4 Minuten, beim Entkleiden 2 Minuten. Hilfe beim Gehen ist 6 Minuten täglich erforderlich.

Diese Zeitanätze, die nachvollziehbar und nicht als zu hoch gegriffen anzusehen sind, ergeben einen täglichen Grundpflegebedarf von 48 Minuten. Deshalb kann dahinstehen, ob der von Dr.D. zusätzlich angenommene Hilfebedarf beim Treppensteigen von 4 Minuten und beim Verlassen/wieder Aufsuchen der Wohnung von 2 Minuten zu berücksichtigen ist. Demgegenüber sind die Einwendungen der Beklagten nicht nachzuvollziehen, wenn z.B. beim Duschen lediglich ein Hilfebedarf für das Waschen des rechten Armes angenommen wird; angesichts der Lähmung der gesamten linken Körperhälfte besteht eine starke Stehunsicherheit, die den Kläger keinesfalls in die Lage versetzt, alleine zu duschen. Auch kann der Kläger alleine keine Flasche öffnen oder härtere Gegenstände schneiden, weshalb auch insoweit die Zeitanätze zutreffend sind.

Der Hinweis auf den Abschlussbericht des Nachsorgezentrums A. vom 09.08.2001 bringt demgegenüber keine anderen Erkenntnisse. Die Aussage, dass der Kläger z.B. beim An- und Auskleiden "immer weniger Unterstützung" benötigt, ist zu pauschal, um daraus ableiten zu können, dass er keine Unterstützung bzw. Unterstützung in einem geringeren Umfang, als Dr.D. festgestellt hat, benötigt.

Somit war die Berufung der Beklagten gegen zutreffende Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 23.06.2003 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024